

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

INF. 5a)

4. November 2005

Original: Französisch

RID: 42. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Madrid, 21. bis 25. November 2005)

Bemerkungen Belgiens zum Dokument OCTI/RID/CE/42/5c) der UIP

Wie die UIP ist Belgien der Meinung, dass der Absatz 6.8.2.4.6 auf jeden Fall klargestellt werden sollte, da die Erfahrung gezeigt hat, dass dieser Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Prüfstellen im RID 2005 nicht ausreichend klar wiedergegeben ist.

Die UIP verweist in der Einleitung zu ihrem Dokument auf die multilaterale Sondervereinbarung RID 4/2002, in der dieser Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung klar festgelegt war.

Belgien schlägt vor, am Ende des Absatzes 6.8.2.4.6 den Wortlaut aus dieser multilateralen Sondervereinbarung zu übernehmen.

Antrag

6.8.2.4.6 Der Einleitungssatz in der linken Spalte erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

"Um als Sachverständiger im Sinne des Absatzes 6.8.2.4.5 zu gelten, muss man von ~~der~~ **einer** zuständigen Behörde **eines COTIF-Mitgliedstaates** anerkannt sein und folgende Anforderungen erfüllen: ~~Jedoch findet diese gegenseitige Anerkennung keine Anwendung auf Tätigkeiten, die mit einer Änderung der Baumusterzulassung zusammenhängen.~~"

In der linken Spalte vor dem vorletzten Unterabsatz ("Die Mitgliedstaaten teilen ... Aktualisierung der Liste.") folgenden Unterabsatz einfügen:

"Die in einem COTIF-Mitgliedstaat nach den Anforderungen dieses Absatzes offiziell anerkannten Sachverständigen dürfen Prüfungen an Tanks von Kesselwagen durchführen, die in einem anderen Mitgliedstaat eingestellt wurden. Diese gegenseitige Anerkennung findet jedoch keine Anwendung auf Tätigkeiten, die mit einer Änderung der Baumusterzulassung zusammenhängen."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.